

*Anlage 6 zur Begründung*

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur Einbeziehungssatzung**

**„Zum Seglerhafen“**

**in Pouch der Gemeinde Muldestausee**



## 1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Muldestausee beabsichtigt mit einer Einbeziehungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB am nördlichen Ortsrand der Ortschaft Pouch den Bau von 3 Einfamilienhäusern zu ermöglichen. Das Plangebiet befindet sich im Anschluss der vorhandenen Bebauung an der Straße ~~zum Seglerhafen~~ (vormals Friedensstraße) der Gemarkung Pouch der Gemeinde Muldestausee, Flur 2, Flurstück tlw. 1590. Die geplante Baufläche liegt an der Straße ~~zum Seglerhafen~~.

Im Rahmen des Planverfahrens behandelt die Einbeziehungssatzung für den Aspekt Naturschutz neben der Eingriffsregelung auch die Ermittlung möglicher Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Es müssen die vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG betrachtet werden. Von diesen Zugriffsverboten können alle sogenannten europäischen Vogelarten und alle streng geschützten Tierarten betroffen sein.

Die Beschreibung und Bewertung möglicher Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG werden im nachfolgenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt.

Die Begehung und Bestandsaufnahme fanden am 30.01. sowie am 03.03.2014 statt.

## 2 Rechtliche Grundlagen des Artenschutzes

### 2.1 Definitionen

Im Rahmen der Aufstellung müssen die Regelungen über den Artenschutz beachtet werden. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag prüft und beurteilt, ob eine Betroffenheit von europäisch streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie europäisch geschützten Vogelarten infolge eines geplanten Eingriffes in Natur- und Landschaft vorliegt und ob gegen den Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG verstossen wird.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet zwischen besonders (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14). Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, d.h. jede streng geschützte Art ist auch besonders geschützt.

Neben dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die durch den Handel gefährdet sind, werden durch das Gesetz folgende wild wachsende Pflanzenarten und wild lebende Tierarten geschützt:

#### Streng geschützte Arten

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind,  
z. B. abgeplattete Teichmuschel
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, z. B. Feldhamster
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind,  
z. B. Fischotter

### Besonders geschützte Arten

1. Alle streng geschützte Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. sEuropäische Vogelarten% (alle in Europa wild lebende Vogelarten)

## **2.2 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Artenschutzrecht)**

Die artenschutzrechtlichen Belange werden in den §§ 44 ff BNatSchG geregelt.

1. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

*Verbot wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*

2. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

*Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*

3. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

*Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

4. § 44 Abs. 1 Nr. 4:

*Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten zunächst für alle heimischen, besonders und / oder streng geschützten wild lebenden Tiere und Pflanzen, unabhängig davon, ob ihr Schutzstatus auf europarechtliche Vorlagen oder alleinige nationale Bestimmungen zurückgeht.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 BNatSchG hinsichtlich der

Bei Vorhaben die der Eingriffsregelungen unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur die europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL relevant. Alle nationalen geschützten Arten werden entsprechend § 19 Abs. 3 BNatSchG (Eingriffsregelung) behandelt.

### 3 Beschreibung des Plangebietes

#### 3.1 Biotope und Strukturen

Das zu beplanende Gebiet befindet sich im Anschluss der vorhandenen Bebauung der Straße ~~s~~Zum Seglerhafen%in Pouch. Der Geltungsbereich der Satzung liegt nördlich der Straße ~~s~~Zum Seglerhafen%und südlich angrenzend an den Muldestausee. Teile der Uferrandbereiche des Sees gehören dem Landschaftsschutzgebiet ~~s~~Dübener Heide%im Landkreis Anhalt-Bitterfeld an.

Umgrenzt wird der Geltungsbereich im Nordosten von dem Uferweg (~~s~~Weg am See%) des Muldestausee, südlich und westlich durch die vorhandene Bebauung mit Wohnhäusern der Straße ~~s~~Zum Seglerhafen% (vormals Friedensstraße). Das Plangebiet ist derzeit nicht durch einen Zaun oder andere Einfriedung von den benachbarten Grundstücken abgegrenzt. Somit beschreibt das Gebiet einen relativ offenen Charakter.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4.934 m<sup>2</sup> und beschreibt das Flurstück tlw. 1590 der Flur 2 der Gemarkung Pouch.

Auf dem ausgewiesenen Plangebiet befand sich ehemals der Festplatz der ehemaligen Gemeinde Pouch. Derzeit wird dieser zum parken von Autos auf der vollversiegelten Fläche genutzt. In den Randbereichen der versiegelten Flächen sind durch den fehlenden Tritt und der fehlenden Nutzung Flechten und Moose natürlich gewachsen. Das Plangebiet wird im Norden und Osten durch hochstämmige Kiefern (*Pinus*) eingefasst. Im Zuge der Planung sollen diese als natürliche Abgrenzung des jeweiligen Grundstückes erhalten bleiben.

Der Zugang des Geländes zum ~~s~~Parkplatz% sowie die Begrünung auf der gesamten Fläche zeigten sich als eine sich selbst überlassene, brach liegende Parkstruktur mit diversen Rabatten, Wegen, Anpflanzungen, aufgestellten Bänken und angeordneten Grünanpflanzungen. Es sind vor allem Gehölze wie Birke (*Betula*), Linde (*Tilia*), Platanen (*Platanus*), Kastanie (*Castanea*) vorzufinden. Der westliche Bereich ziert die Fläche mit 2 großen Rabatten mit einer ungepflegten Zierbepflanzung folgender dominierenden Arten: Wacholder (*Juniperus*), Palmliliengewächse sowie Mispeln (*Mespilus germanica*). Die Rabatten werden durch einen anthropogen angelegten Brunnen getrennt.

Dominierend inmitten sowie vereinzelt im Plangebiet befinden sich auf einer Fläche von ca. 500 m<sup>2</sup> verschiedenster, sehr dicht angepflanzte, Kieferngewächse (*Pinaceae*) wie beispielsweise Lärche (*Larix*), Tanne (*Abies*), Mammutbaum (*Metasequoia glyptostrooides*). Durch die zeitgleiche Anpflanzung der Laub- und Nadelbäume weisen die Gehölze in ihrer Art auch einen ähnlichen Stammumfang auf.

Baum	Stammumfang	gemessen 30.01.2014
Birken (Betula)	60 - 65 cm	
Platanen (Platanus)	75 - 80 cm	
Kastanien (Castanea)	110 - 120 cm	
Winterlinde (Tilia Cordata)	105 - 110 cm	

Ursprünglich wurde ein Scherrasen im gesamten Gebiet angelegt, welcher genutzt und gepflegt wurde. Im Zuge der Nichtnutzung des Geländes als Festplatz blieb auch die Pflege der Rasenfläche aus. Das gesamte Plangebiet im Geltungsbereich ist seit vielen Jahren zum einen sich selbst überlassen und zum anderen ist das Gelände als solches nicht mehr zu erkennen. Durch den derzeitigen Straßenausbau wurde das Gelände im südlichen Bereich verändert und Bäume und Hecken (straßenbegleitend) gerodet. Dennoch bietet der Boden mit seiner Vegetation einen guten Zufluchtsort für viele Insekten und Vögel dar.

Mit der Errichtung von 3 Wohngebäuden mit Nebenanlagen wird die derzeit versiegelte Fläche entsiegelt. Durch die Planung wird bestehende Grünlandfläche versiegelt, die sonst zur Verfügung stehende Fläche wird vorrangig als Garten gestaltet.

Bauzeitlich ist mit Lärm durch Baumaschinen sowie mit Staubentwicklung zu rechnen.

### 3.2 Vorkommen von Tierarten

Es liegen keine fachgerechten Informationen zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen relevanten Tierarten vor. Bei der Begehung konnten keine Nester von Brutvögeln im oder am Rand des Plangebietes festgestellt werden. Das Lebensraumpotenzial für Brutvögel ist aufgrund bestehender Strukturen auf dem Plangebiet als möglich einzustufen. Eine erhebliche Störung lässt sich dennoch ausschließen, da einerseits eine Vorbelastung (vorhandene Bebauung, Festplatznutzung als Parkplatz) vorliegt und andererseits im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Die Landschaft in der Umgebung von Pouch, speziell der Fläche des Plangebietes, ist kein potenzieller Lebensraum des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*). Bei genauerer Betrachtung konnten auf der so gut wie brach liegenden Fläche keine Hinweise auf das Vorkommen des Feldmastes festgestellt werden. Des Weiteren wurden keine typischen Öffnungen von Erdröhren oder Bodenauswürfen gefunden. Vorzufinden waren ausschließlich vereinzelte Hügel des Maulwurfs (*Talpidae*).

Für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sind die Strukturen der Planfläche keine geeigneten Lebensräume, da die Flächen zum einen sehr ungeschützt sind und zum zweiten kaum sandige Versteckmöglichkeiten für die Eiablage bieten. Weiterhin sind temporäre Störungen durch Spaziergänger und parkende Autos gegeben. Diese Einschätzung konnte bei der Begehung des Geländes bestätigt werden, da trotz günstiger Lebensbedingungen, wie Sonne und relative Trockenheit, keine Tiere angetroffen wurden.

Die für streng geschützten Schmetterlingsarten obligaten Nahrungspflanzen wie Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) oder Weidenröschen / Nachtkerze (*Epilobium spp.* / *Oenothera spp.*) kommen im Plangebiet nicht vor.

## 4 Auswirkungen des Vorhabens auf streng geschützte Arten und Vögel

Die Einbeziehungssatzung zum Seglerhafen in Pouch sieht Wohnbauflächen für maximal 3 Einzelhäuser im Bereich der öffentlichen verwahrlosten parkähnlichen Fläche vor. Es werden lediglich Baugrenzen festgesetzt. Innerhalb dieser Baugrenze darf gebaut werden, Nebengelände sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

Baubedingte Auswirkungen können grundsätzlich sein:

- Lebensraumverkleinerung und -verluste
- Schadstoffeinträge
- Erschütterungen

Während des Baues von Gebäuden werden Maschinen und Baufahrzeuge eingesetzt, die Lärm verursachen. Da sich die Baustelle unmittelbar an einer offenen Fläche befindet, ist noch keine gewisse Vorbelastung durch Lärm und visuelle Störungen gegeben. Es kann davon ausgegangen werden, dass in den unmittelbar angrenzenden Biotopen ohnehin nur relativ störungsunempfindliche, an Siedlungen angepasste Tierarten vorkommen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass in den unmittelbar angrenzenden Biotopen es zu keiner Veränderung der Strukturen kommt. Durch die Lage des Plangebietes kann es zu keinem Störungsempfinden kommen. Die Auswirkungen werden daher als gering eingestuft.

Mit der Beräumung des Grundstückes werden viele Laub- und Nadelbäume beseitigt, die aufgrund der vorhandenen Struktur als Neststandort für Brutvögel gelten.

### Anlagebedingte Auswirkungen

Mit dem Bau von Wohnhäusern sowie Nebengebäuden und Zufahrten werden Teile der parkähnlichen Flächen versiegelt. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden gärtnerisch individuell gestaltet.

Baubedingte Wirkungen (temporär): Bei den nicht auszuschließenden Störungen im Rahmen des Vorhabens handelt es sich um temporäre Lärm- und Staubemissionen, Erdbewegung sowie Erschütterungen während der Bauphase.

Anlage- und Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft) bestehen die Wirkungen im Verlust von Ackerflächen und der Versiegelung von Boden. Die Anwesenheit von Personen auf dem Wohngrundstück sowie Licht kann dauerhaft zu visuellen und ggf. akustischen Störungen führen. Da sich unmittelbar angrenzend im südlichen Bereich angrenzend Wohnhäuser befinden, ist insgesamt mit einer geringfügigen Verschiebung des Wirkraumes von Störungen in die Umgebung hinein zu rechnen.

## 5 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen

Im Norden des Geltungsbereiches befinden sich prägende Nadelgehölze sowie kleinere Gehölze welche als Abgrenzung des Plangebietes definiert sind und im Zuge der Bebauung erhalten bleiben.

Auf dem Plangebiet befinden sich viele Laub- und Nadelbäume, die im Zuge des Vorhabens gefällt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass Vögel diese Bäume als Brut-, Ruheplatz während der Brutzeit von März bis September nutzen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Fällung bzw. Rodung der Bäume nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres zu erfolgen hat.

## 6 Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Die Prüfung auf Verletzung der Verbote des § 44 wird hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt. Von den Verboten sind nur die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten betroffen. Arten, die nur besonders geschützt sind, werden nicht betrachtet. Geprüft werden die Tiergruppen und -arten, die in der Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt (LAU 2007) Erwähnung finden.

### Säugetiere (Mammalia)

#### Fledermäuse (Microchiroptera)

Aufgrund des Fehlens Gebäuden oder sonstigen Strukturen im Plangebiet können Quartiere von Fledermäusen ausgeschlossen werden, so dass die Tötung von Tieren oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten nicht eintreten werden. Erhebliche Beeinträchtigungen eines möglichen Jagdgebietes für Fledermäuse sind aufgrund der geringen Größe der Planfläche nicht zu erwarten.

In der Umgebung bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten und diese Tiere sind ebenso in der Lage im relativ kurzweiligen Baustellengebiet bzw. im künftigen Wohnbereich zu jagen sowie die geplanten Gärten zukünftig ebenso als Jagdlebensraum nutzbar sind.

Mögliche Quartiere von Fledermäusen sind nicht vorhanden, so dass keine Tötung von Tieren oder Beschädigung von Lebensstätten zu erwarten sind.

#### Sonstige Säugetiere

Sonstige streng geschützte Säugetierarten wie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) oder Feldhamster (*Cricetus cricetus*) kommen im Plangebiet nicht vor. Die Existenz oder die Betroffenheit anderer streng geschützter Säugetierarten kann ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Säugetiere besteht nicht (Feldhamster) bzw. kann ausgeschlossen werden (sonstige Arten).

## Kriechtiere (Reptilien)

Trockene, teilweise lückige Rasenflächen sind potenzielle Lebensräume von Zauneidechsen. Zur Ansiedlung benötigen sie ungestörte Sonnenplätze sowie als Brutplätze (zur Eiablage). Die Flächen des Plangebietes weisen für die Zauneidechse oder die Schlingnatter keine günstigen Lebensraumstrukturen auf.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Kriechtiere kann ausgeschlossen werden.

## Lurche (Amphibien)

Im Plangebiet selbst sind keine Gewässer vorhanden. Somit sind keine streng geschützten Arten zu erwarten.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Lurche kann ausgeschlossen werden.

## Vögel (Aves)

Das Plangebiet hat für Brutvögel zwar keine weitere Bedeutung, das Vorkommen von Nestern kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme werden das Töten von Tieren sowie die Zerstörung von dauerhaft genutzten Nestern ausgeschlossen.

Ebenso lässt sich eine erhebliche Störung während der Bauzeiten ausschließen, da im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten in näherer Umgebung vorhanden sind. Aus gutachterlicher Sicht ist nicht mit einer erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnten.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Vögel kann ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebenen Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt werden.

## Insekten und sonstige Wirbellose

Ein Vorkommen des Eremit z. Bsp. des Juchtenkäfers (*Osmoderma eremita*) oder anderer streng geschützter holzbewohnender Käferarten innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Altbäume oder Tothölzer vorhanden sind.

Streng geschützte Schmetterlings- und Libellenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da keine geeigneten Strukturen oder Nahrungspflanzen vorkommen. Das Plangebiet bietet keiner der in der Region vorkommenden streng geschützten Arten einen geeigneten Lebensraum.

Auch aus den anderen Gruppen der Wirbellosen (Geradflügler, Spinnentiere, Krebstiere und Weichtiere) ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Insekten und sonstige Wirbellose kann ausgeschlossen werden.

## 7 Fazit

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde festgestellt, dass keine Verletzungen der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. w - 4 i.V.m. Abs. 5 durch das Vorhaben betriebsbedingt zu erwarten sind, da weder Tiere getötet oder verletzt werden können, noch Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden, noch erhebliche Störungen auftreten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern könnte. Daher besteht keine Notwendigkeit zur Überprüfung der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG.

Verletzungen der Verbote des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben können sowohl bau- als auch anlagebedingt ausgeschlossen werden.

## 8 Literatur

- Dumont (1999): Pflanzenführer, Dumont Buchverlag, Köln, 3. Auflage.
- LAU . Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2007): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Stand: 29.05.2007.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz . BnatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542).